

Merkblatt

Auswirkungen Sonderurlaub nach § 28 TV-L für die/den Tarifbeschäftigte/n

Während des Sonderurlaubs nach § 28 TV-L bleibt das Arbeitsverhältnis in seinem Bestand unberührt. Bei rechtlichem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses ruhen die Pflicht der/des Tarifbeschäftigten zur Arbeitsleistung sowie die Pflicht des Arbeitgebers zur Zahlung des Entgelts. Dagegen bestehen die allgemeinen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis fort (§ 3 TV-L).

a) Entgeltzahlung

Für die Zeit des Sonderurlaubs besteht aus dem Arbeitsverhältnis zum Land kein Anspruch auf Entgelt. Die Kürzung erfolgt auch für die in die Zeit des Sonderurlaubs fallenden sonst arbeitsfreien Tage.

Sollte die/der Tarifbeschäftigte eine anderweitige Beschäftigung aufnehmen, erfolgt aus diesem Arbeitsverhältnis ein Anspruch auf Entgelt.

b) Beschäftigungszeit

Die Zeit des Sonderurlaubs gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 TV-L i. V. m. § 14 TVÜ-L, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt (§ 34 Abs. 3 Satz 2 TV-L).

c) Bewährungszeiten (gilt für übergeleitete Tarifbeschäftigte mit Bewährungsaufstieg)

Die Zeit des Sonderurlaubs wird nicht auf die Bewährungszeit angerechnet. Wenn die Unterbrechung der Bewährungszeit aufgrund des Sonderurlaubs länger als sechs Monate dauert, gehen der/dem Tarifbeschäftigten die Bewährungszeiten vor der Unterbrechung verloren (§ 23 a Satz 2 Nr. 4 BAT-O).

Gleiches gilt bei der Erfüllung der Bewährungszeit oder der Zeit der Tätigkeit gemäß Nr. 5 Abschn. B der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis der Arbeiter.

d) Stufen in den Entgeltgruppen

Das Aufsteigen in den Stufen der Entgeltgruppen wird durch die Gewährung eines länger als sechs Monate andauernden Sonderurlaubs gehemmt. Dies gilt nicht für die Zeit einer Beurlaubung, die nach § 28 TV-L bei der Beschäftigungszeit nach § 17 Abs. 3 berücksichtigt wird.

Bei ehemaligen Arbeiterinnen und Arbeitern wird durch die Zeit des Sonderurlaubs die Stufenzuordnung gemäß § 17 Abs. 3 TV-L gehemmt.

e) Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt die Mitgliedschaft für längstens einen Monat erhalten. Danach besteht unter den Voraussetzungen des § 9 SGB V die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, die Möglichkeit der privaten Krankenversicherung oder bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen die Möglichkeit einer

Familienversicherung (§ 10 SGB V). Die Beiträge sind von den Betroffenen selbst aufzubringen (§ 252 SGB V), ein Anspruch auf einen Beitragszuschuss des Arbeitgebers (§§ 257, 258 SGB V) besteht nicht.

Sollte ein anderweitiges Arbeitsverhältnis begründet werden, ist der gesetzliche Schutz der Krankenversicherung gewährleistet, sofern es versicherungspflichtig ist.

f) Krankenbezüge

Für den Fall der Erkrankung während des Sonderurlaubs haben Tarifbeschäftigte aus dem Arbeitsverhältnis zum Land für diesen Zeitraum keinen Anspruch auf Krankentgelt nach § 22 TV-L.

In einem anderweitigen Arbeitsverhältnis besteht häufig kein Anspruch auf einen Zuschuss zum Krankentgelt (abhängig von einzel- oder tarifvertraglicher Vereinbarung).

g) Jubiläumsgeld

Die Zeit des Sonderurlaubs nach § 28 TV-L bleibt bei der Festsetzung der „Jubiläumsdienstzeit“ unberücksichtigt, es sei denn, sie wird als Beschäftigungszeit § 34 Abs. 3 TV-L anerkannt. Die Höhe des Jubiläumsgeldes ändert sich jedoch nicht.

h) Erholungsurlaub

Die Dauer des Erholungsurlaubs vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs nach § 28 TV-L um ein Zwölftel (§ 26 Abs. 2 Buchstabe c TV-L).

i) Jahressonderzahlung

Der Anspruch auf Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L besteht nur, wenn die/der Tarifbeschäftigte nicht für den ganzen Monat Dezember ohne Entgelt zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist.

Außerdem erfolgt eine Kürzung der Jahressonderzahlung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die/der Tarifbeschäftigte keine Bezüge erhalten hat (§ 20 Abs. 4 Satz 1 TV-L).

j) Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen nach § 23 TV-L werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Tarifbeschäftigten Entgelt oder Krankengeldzuschuss zusteht.

k) Sterbegeld

Stirbt die/der Tarifbeschäftigte während der Zeit eines Sonderurlaubs, entsteht kein Anspruch auf Sterbegeld (§ 23 Abs. 3 TV-L).

l) Kindergeld

Kindergeld wird während des Sonderurlaubs in voller Höhe durch die Kindergeldkasse weitergewährt (§§ 62 ff EStG).

m) Zusatzversorgung

Die Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bleibt während der Zeit der Beurlaubung ohne Bezüge grundsätzlich bestehen. Es sind jedoch keine Umlagen/Beiträge an die VBL zu entrichten, da die/der Tarifbeschäftigte während dieser Zeit kein Entgelt erhält. Demzufolge werden während des Sonderurlaubs auch keine Versorgungspunkte gutgeschrieben.

Es besteht keine Möglichkeit eines privaten Arbeitgebers, die Zahlung von Umlagen/Beiträgen an die VBL zu übernehmen.

Eine evtl. bestehende freiwillige Versicherung gem. § 26 ATV/ATV-W i.V.m. § 54 der Satzung der VBL wird durch die Vereinbarung eines Sonderurlaubs nicht berührt. Die Umlagen/Beiträge sind dann allerdings durch die/den Tarifbeschäftigte/n selbst an die VBL zu entrichten.

n) Rentenversicherung

Während des Sonderurlaubs werden aus dem Arbeitsverhältnis zum Land keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt. Die/der Tarifbeschäftigte kann sich jedoch freiwillig versichern (§ 7 SGB VI). Die Beiträge sind von den freiwillig Versicherten selbst zu tragen (§ 171 SGB VI).

In einem anderweitigen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis besteht jedoch eine Pflicht zur Abführung von Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung.

o) Arbeitslosenversicherung

Während des Sonderurlaubs sind aus dem Arbeitsverhältnis zum Land keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung in der Arbeitslosenversicherung besteht nicht.

Bei einer Beurlaubung über einen längeren Zeitraum ist zu beachten, dass die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld (§ 117 SGB III) geforderte Anwartschaftszeit noch erfüllt wird. Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist von zwei Jahren (§ 124 Abs. 1 SGB III) vor Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat (§§ 123 SGB III).

Sollte ein anderweitiges sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet werden, ist der Schutz der Arbeitslosenversicherung gewährleistet.